

Stadtrecht der Stadt Schortens

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.07.1998 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 27.09.2007 (incl. der Änderungen vom 10.12.1998, 15.12.1999, 11.12.2003, 02.09.2004, 16.12.2004, 01.03.2007, 27.09. 2007, 01.10.2002, 01.01.2013 und 01.01.2014).

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbWAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds.GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schortens betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.1994 als jeweils rechtlich selbständige Einrichtungen zur zentralen
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwassereinrichtung einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 3. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),

Stadtrecht der Stadt Schortens

4. Gebühren für die Überwachung und Untersuchung (Beprobung) von Abwässern gem. § 18 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens vom 15.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung (Untersuchungsgebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.
 1. Für die Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung besteht dieser aus der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht einschließlich des Revisionsschachtes bzw. bei den von der Stadt hergestellten Druckentwässerungssystemen bis zum Pumpenschacht einschließlich des Pumpenschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück.
 2. Für die Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung besteht dieser aus der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht ausschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
 3. Für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage besteht dieser in den Fällen des § 2 Abs. 5, 3. Absatz der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens vom 15.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung aus der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht einschließlich des Revisionsschachtes bzw. bei den von der Stadt hergestellten Druckentwässerungssystemen bis zum Pumpenschacht einschließlich des Pumpenschachtes an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks,

Stadtrecht der Stadt Schortens

- b) für die Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung besteht dieser aus der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionschacht ausschließlich Revisionschacht an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwassereinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander angrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 4 Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausragen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

Stadtrecht der Stadt Schortens

5. die über die sich nach Nr. 1 - 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze, bzw. im Fall von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 6. für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport-, Camping- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
 7. für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich als Friedhof genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundbuchgrundstückes,
 8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwassereinrichtung angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile, die wohnlich oder gewerblich genutzt werden, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundbuchgrundstückes,
 9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 10. In den Fällen der Nr. 7 - 8 wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

Stadtrecht der Stadt Schortens

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach Nr. 2 überschritten werden,
5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

Stadtrecht der Stadt Schortens

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen-Gesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Stadtrecht der Stadt Schortens

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 I. Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, und Ferienhausgebiete	0,4
Dorf- und Mischgebiete	0,6
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 3 Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen-Gesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

III. Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei

Schmutzwasserbeseitigung 2,56 EUR

Niederschlagswasserbeseitigung 3,58 EUR

je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Anschlussleitung vom Hauptsammler und des Revisionschachtes bzw. bei den von der Stadt hergestellten Druckentwässerungssystemen des Pumpenschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht bzw. bei den von der Stadt hergestellten Druckentwässerungssystemen bis zum Pumpenschacht auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 5, 3. Absatz der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens vom 15.12.1994 ist die beitragsfähige Maßnahme beendet, wenn
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht einschließlich des Revisionsschachtes bzw. bei den von der Stadt hergestellten Druckentwässerungssystemen bis zum Pumpenschacht einschließlich des Pumpenschachtes an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks,
 - b) für die Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht ausschließlich Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (2) Für Grundstücke, die nach § 4 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens vom 15.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung auf Antrag befreit sind, gilt folgendes: Wenn die anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers (Versickerung, Grabeneinleitung - sofern der Graben nicht in der Unterhaltungslast der Stadt steht -) auf dem Grundstück von der Stadt genehmigt wurde, wird dem/der/den Beitragspflichtigen der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung zinslos bis zum Tag der tatsächlichen Anschlussnahme an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gestundet. Der entsprechende Entwässerungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Abwasserbeitragsbescheides bei der Stadt eingegangen sein.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (3) §§ 5, 7 und 9 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
1. die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. Sie sind durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 2 Nr. 3) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers (Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3) nicht ermöglicht wird oder die Wassermengen (Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag in vollem Umfang abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann vom / von der Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der/die Gebührenpflichtige.

§ 12 a

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten, angeschlossenen Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m² überbaute sowie der m² befestigte angeschlossene Grundstücksfläche.

§ 13

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je m³ Abwasser 1,90 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je m² Grundstücksfläche nach § 12 a dieser Satzung 0,25 € / Jahr.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind GesamtschuldnerInnen.

§ 15 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum der Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Erhebungszeitraum der Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit der Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diese(n) Wasserverbrauch/Abwassermenge hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt nach Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 15 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen ist verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 NKAG)
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 17 a

Veranlagung und Fälligkeit der Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Abschnitt V

Gebühren für die Überwachung und Untersuchung (Untersuchungsgebühren)

§ 18 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Überwachung und Untersuchung zur Deckung der Kosten für die Probenahme werden
 1. als Grundgebühr in Höhe von 77,00 € zur Deckung der Kosten für die Probenahme

sowie
 2. als Prüfgebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung

erhoben.
- (2) Wird bei Einleitern, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens in den Gefahrenklassen II und III eingestuft sind, bei zwei aufeinander folgenden Untersuchungen festgestellt, dass die Grenzwerte der Abwasserbeseitigungssatzung eingehalten wurden, wird bei der darauf folgenden Untersuchung keine Grundgebühr erhoben.

§ 19 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind GesamtschuldnerInnen.
- (3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen ist der/diejenige gebührenpflichtig, der/die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage, ein Grundstück oder Teile davon ausübt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Beprobung.
- (5) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Änderungen unaufgefordert anzuzeigen sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Kommt der oder die Gebührenpflichtige ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche schätzen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom / von der Veräußerer/in, dem / der Übertragenden als auch vom / von der Erwerber/in dem / der Übernehmer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der / die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn / sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen, Kostenerstattungen, Abwassergebühren und Untersuchungsgebühren befasste Stelle, die Stadt Schortens, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten – Vor- und Zuname / Bezeichnung der juristischen Person sowie Anschriften des / der Grundstückseigentümer/In / Abgabepflichtigen / sonst. Verpflichteten / grundstücksbezogene Daten aus dem Grundbuch / Liegenschaftskataster und Wasserverbrauchsdaten – verarbeiten.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, des Baurechts, des Gewerberechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den entsprechenden Stellen in der Stadtverwaltung, vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, von den Stadtwerken Wilhelmshaven, vom Grundbuchamt des betreffenden Amtsgerichtes und von den zuständigen Katasterämtern übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG.
- (4) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:
 - Benutzerkennung
 - Passwortschutz

§ 23 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann Ansprüche aus den Beitrags- und Gebührenverhältnissen nach dieser Satzung ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Stadt kann Ansprüche aus den Beitrags- und Gebührenschildverhältnissen nach dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 der Stadt nach Anforderung nicht den Wasserverbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen nicht gewährt,
 5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 21 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 8. entgegen § 21 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die in § 24 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 25 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. 01. 2013 in Kraft.

Schortens, 27. September 2007

Böhling
Bürgermeister

Stadtrecht der Stadt Schortens

Anlage 1

Prüfgebühren für die zu untersuchenden Parameter

Allgemeine Parameter	Preise einsch. ges. MwSt. (€)
Temperatur	3,00
PH – Wert	3,00
Chemischer Sauerstoff (CSB)	8,90
Absetzbare Stoffe	3,00
Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (lipophile Stoffe)	11,90
Kohlenwasserstoffe, Index	29,00
halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	35,60
leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel	35,60
schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasser- stoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	35,60
Arsen	3,55
Blei	3,55
Cadmium	3,55
Chrom 6wertig	3,55
Chrom	3,55
Kupfer	3,55
Nickel	3,55
Quecksilber	3,55
Selen	3,55
Zink	3,55
Zinn	3,55
Cobalt	3,55
Silber	3,55
Eisen	3,55
Anorganische Stoffe (gelöst)	
Ammonium und Ammoniak	5,90
Cyanid, leicht freisetzbar	17,80
Cyanid, gesamt	17,80
Fluorid	17,80
Nitrit	5,90
Sulfat	5,90
Phosphorverbindungen	5,90
Sulfid	17,80
Organische Stoffe	
wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	17,80
Benzole	35,60